



# Einladung zur Generalversammlung der Verwaltungs- und Privat-Bank AG

Die VP Bank freut sich, ihre Aktionäre zur 37. Ordentlichen Generalversammlung einzuladen.

Freitag, 28. April 2000, um 17.00 Uhr im Vaduzer-Saal, Vaduz.

## Tagesordnung

1. **Berichterstattung**
  - 1.1 Bericht des Verwaltungsrates über das Geschäftsjahr 1999, die Bilanz per 31.12.1999 und die Erfolgsrechnung 1999 der VP Bank Gruppe (Konzernabschluss) und des Stammhauses Vaduz
  - 1.2 Bericht des Konzernrechnungsprüfers
  - 1.3 Bericht der Kontrollstelle für das Stammhaus Vaduz
2. **Beschlussfassungen**
  - 2.1 Bericht des Verwaltungsrates über das Geschäftsjahr 1999
  - 2.2 Bilanz per 31.12.1999 und Erfolgsrechnung 1999 für das Stammhaus Vaduz
  - 2.3 Entlastung von Verwaltungsrat, Geschäftsleitung und Kontrollstelle
  - 2.4 Verwendung des Reingewinns (Stammhaus Vaduz)
3. **Wahlen**
  - 3.1 Erneuerungswahl in den Verwaltungsrat (Hans Brunhart)
  - 3.2 Wahl der Kontrollstelle (ATAG Ernst & Young AG)
4. **Statutenänderungen**

(Art. 4 Abs. 1, Art. 5, Art. 6, Art. 7, Art. 9, Art. 26 Abs. 2)

  - 4.1 Schaffung von Ermächtigungsnormen
  - 4.2 Änderung der Kapitalstruktur durch Titelsplit, Umwandlung von Partizipationsscheinen in Inhaberaktien und Namenaktien in Inhaberaktien
  - 4.3 Herabsetzung des Aktienkapitals

Der Geschäftsbericht 1999, enthaltend die Jahresrechnung für die VP Bank KG Gruppe und das Stammhaus Vaduz, sowie der Antrag des Verwaltungsrates über die Verwendung des Reingewinns und der Bericht der Kontrollstelle liegen am Domizil der VP Bank, Vaduz, zur Einsichtnahme auf. Der Geschäftsbericht kann ab Donnerstag, 6. April 2000, bei unserer Bank bezogen werden.

Vom 6. April 2000 bis 1. Mai 2000 werden keine Übertragungen von Namenaktien im Aktienregister vorgenommen.

Die Aktionäre sind gebeten, die Zutrittskarte bis 20. April 2000 gegen Vorweisung der Aktien (bzw. eines entsprechenden Ausweises über den Besitz der Aktien) bei der VP Bank oder über ihre Depotbank zu bestellen. Aktionäre, deren Aktien bei unserer Bank deponiert sind, erhalten die Einladung, die Anmeldekarte sowie die Zutrittskarte per Post an die uns zuletzt mitgeteilte Adresse.

Gemäss Art. 11 Abs. 1 der Statuten kann sich ein Aktionär durch einen anderen Aktionär vertreten lassen. Die Vertretung kann auch der VP Bank übertragen werden.

Mit freundlichen Grüssen  
Namens des Verwaltungsrates:

**Hans Brunhart**  
Präsident des Verwaltungsrates

Vaduz, 7. April 2000

## Die Statutenänderungen

### Bisher

#### Art. 4 Aktienkapital

- 1) Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 60 Mio. (Schweizerfranken sechzig Millionen) und ist in 307'200 auf den Namen lautende Aktien zum Nennwert von CHF 50.- und 223'200 auf den Inhaber lautende Aktien zum Nennwert von CHF 200.- eingeteilt.

#### Art. 5 Partizipationsschein-Kapital

- 1) Das Partizipationsschein-Kapital der Gesellschaft beträgt CHF 30'000'000 (Schweizerfranken dreissig Millionen) und ist in 600'000 auf den Inhaber lautende Partizipationsscheine zum Nennwert von CHF 50.- eingeteilt.
- 2) Das Partizipationsschein-Kapital darf die Hälfte des Aktienkapitals nicht übersteigen.

#### Art. 6 Kapitalerhöhung

Die Ausgabe neuer Aktien und Partizipationsscheine beschliesst die Generalversammlung. Die Ausgabemodalitäten, insbesondere Zeitpunkt und Ausgabepreis, bestimmt der Verwaltungsrat.

#### Art. 7 Aktien und Partizipationsscheine

- 1) Die Gesellschaft kann Namenaktien in Inhaberaktien oder Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln und Aktien in solche von grösserem beziehungsweise kleinerem Nennwert zusammenlegen beziehungsweise zerlegen.
- 2) Die Partizipationsscheine gewähren dem Inhaber den gleichen Anspruch auf einen Anteil am Reingewinn oder Liquidationsergebnis, der den Aktien der Gesellschaft gleichen Nennwertes zusteht. Irgendwelche andere Rechte an oder gegenüber der Gesellschaft, insbesondere das Stimmrecht, verleihen die Partizipationsscheine nicht. Sämtliche Beschlüsse der Generalversammlung, wie insbesondere über die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Reingewinnes, sind für die Inhaber von Partizipationsscheinen rechtsverbindlich, sofern ihnen der Anspruch auf vermögensrechtliche Gleichstellung mit den Aktionären gewährt ist.
- 3) Jeder Aktionär oder Inhaber eines Partizipationsscheines hat das Recht, von der Gesellschaft kostenlos ein Zertifikat für eine Mehrzahl seiner Werttitel gleicher Art zu verlangen.

#### Art. 9 Bezugsrechte

- 1) Die bisherigen Aktien und Partizipationsscheine haben im Verhältnis ihres Nennwertes ein Bezugsrecht auf neu ausgegebene Aktien, und Partizipationsscheine, jedoch ist das Recht auf Bezug von neuen Namenaktien ausschliesslich jenen Bezugsberechtigten mit Inländer-Eigenschaften (Art. 8, Abs. 2) vorbehalten.
- 2) Falls jedoch das Aktienkapital und das Partizipationsschein-Kapital gleichzeitig und in gleichem Verhältnis erhöht werden, bezieht sich das Bezugsrecht der Aktionäre ausschliesslich auf Aktien und das Bezugsrecht der Inhaber von Partizipationsscheinen ausschliesslich auf Partizipationsscheine. Das Bezugsrecht der Aktionäre und der Inhaber von Partizipationsscheinen wird für alle diejenigen Fälle ausgeschlossen, wo Verträge mit Dritten und im übrigen ein Beschluss der Generalversammlung der Ausübung dieses Bezugsrechtes entgegenstehen.

#### Art. 26 Kundmachungen

- 2) Eine Mitteilung oder ein Dokument kann durch die Gesellschaft an jeden Aktionär und Partizipationsschein-Inhaber oder an die Mitglieder eines Gesellschaftsorganes oder an Dritte durch Postsendung an den ordentlichen Wohnsitz oder an jene Adresse zugestellt werden, welche bei der Gesellschaft für solche Zustellungen angegeben worden ist.

### Neu

#### Art. 4 Aktienkapital

- 1) Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 85,5 Mio. (Schweizerfranken fünfundachtzig Millionen fünfhunderttausend) und ist in 11'171'500 auf den Namen lautende Aktien zum Nennwert von CHF 1.- und 7'432'850 auf den Inhaber lautende Aktien zum Nennwert von CHF 10.- eingeteilt.

#### Art. 5 Partizipationsschein-Kapital

aufgehoben

#### Art. 6 Kapitalerhöhung und -herabsetzung

- 1) Die Ausgabe neuer Aktien und Partizipationsscheine beschliesst die Generalversammlung. Die Ausgabemodalitäten, insbesondere Zeitpunkt und Ausgabepreis, bestimmt der Verwaltungsrat.
- 2) Die Generalversammlung kann die Herabsetzung des Aktienkapitals beschliessen. Dabei sind die bankengesetzlichen Vorschriften zu beachten.

#### Art. 7 Aktien und Zertifikate

- 1) Die Gesellschaft kann Namenaktien in Inhaberaktien oder Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln. Die Aktien können auch in solche von grösserem beziehungsweise kleinerem Nennwert zusammengelegt beziehungsweise zerlegt werden.
- 2) Die Gesellschaft kann Zertifikate über eine Mehrzahl von Aktien ausstellen.

#### Art. 9 Bezugsrechte

- 1) Die bisherigen Aktien haben im Verhältnis ihres Nennwertes ein Bezugsrecht auf neu ausgegebene Aktien, jedoch ist das Recht auf Bezug von neuen Namenaktien ausschliesslich jenen Bezugsberechtigten mit Inländer-Eigenschaften (Art. 8, Abs. 2) vorbehalten.
- 2) Das Bezugsrecht der Aktionäre wird für alle diejenigen Fälle ausgeschlossen, wo Verträge mit Dritten und im übrigen ein Beschluss der Generalversammlung der Ausübung dieses Bezugsrechtes entgegenstehen.

#### Art. 26 Kundmachungen

- 2) Eine Mitteilung oder ein Dokument kann durch die Gesellschaft an jeden Aktionär oder an die Mitglieder eines Gesellschaftsorganes oder an Dritte durch Postsendung an den ordentlichen Wohnsitz oder an jene Adresse zugestellt werden, welche bei der Gesellschaft für solche Zustellungen angegeben worden ist.



VERWALTUNGS- UND PRIVAT-BANK AKTIENGESELLSCHAFT

FL-9490 Vaduz · Im Zentrum · Liechtenstein · Tel. (+423) 235 66 55 · Fax (+423) 235 65 00  
www.vpbank.com · info@vpbank.com